

Hinweise zum Datenschutz

Die REVG verwendet Ihre personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung dieses Vertrages. Näheres entnehmen Sie bitte den Abonnementbedingungen (VRS-Tarif Anlage 8, Punkt 10). Der Fahrausweisprüfdienst im VRS erhält nur für die Fahrausweisprüfung relevante Daten.

Mit einer stichprobenartigen Überprüfung meiner Bonität bin ich einverstanden. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Angaben zum aktuellen Status der Schülerin / des Schülers

- durch **SCHÜLER/IN** oder **ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/N** auszufüllen -

Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer notwendigen Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „**Freifahrberechtigter**“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen alle bzw. einen Teil der Fahrkosten. **Die Freifahrberechtigten zahlen somit für ihr SchülerTicket einen niedrigeren Preis, den so genannten „Eigenanteil“.** Freifahrberechtigt sind Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status „Freifahrberechtigter“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei dieser unverzüglich gestellt werden muss. **Gemäß Tarifbestimmungen zum SchülerTicket muss auch die Schülerin/der Schüler dem Verkehrsunternehmen den aktuellen Status zur Freifahrberechtigung anzeigen.** Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „Selbstzahler“ bezeichnet. Einzelheiten regelt die Schülerfahrkostenverordnung, die auch auf der Internetseite des NRW-Schulministeriums eingesehen werden kann.

Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile **unberücksichtigt**. Für sie gilt generell der Eigenanteil wie für das erste freifahrberechtigte Kind.

Die nachfolgenden Angaben sind zur endgültigen Feststellung des Eigenanteils für o.g. Schüler/in erforderlich, wenn im Verlaufe des selben Schuljahrs weitere freifahrberechtigte Geschwisterkinder aus Ihrer Familie eine Schule oder eine Vollzeitklasse eines Berufskollegs besuchen **und** der jeweilige Schulträger das SchülerTicket eingeführt hat.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Schule, Ort	Klasse

Fahrtweg zur Schule	Haltestelle	Gemeinde / Ortsteil
von		
nach		

Es besteht **keine Freifahrberechtigung**

Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/ SGB XII sind von der Zuzahlung der Eigenanteile befreit

Der/die Schüler/in bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII. Eine entsprechende Bescheinigung liegt vor.

Stempel des Sozialamtes,
Unterschrift

Bestätigung der Angaben zum aktuellen Status der Schülerin / des Schülers

- durch den zuständigen **SCHULTRÄGER** auszufüllen -

Es besteht **Freifahrberechtigung**

1. freifahrberechtigtes Kind der Familie
 2. freifahrberechtigtes Kind der Familie
 3. oder weiteres freifahrberechtigtes Kind der Familie

Es besteht **Teilfreifahrberechtigung**

1. teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie
 2. oder weiteres teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie
 Es besteht **keine Freifahrberechtigung**

Stempel des Schulträgers,
Unterschrift

Bitte beachten Sie:

- Veränderungen in Bezug auf Namen, Wohnort oder Schule sind den Schulsekretariaten sowie der REVG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Änderungen der Bankverbindung sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen und müssen der REVG bis zum 20. eines Monats vorliegen.
- Ihren Antrag nehmen die Schulsekretariate entgegen
- Die aktuellen Preise finden Sie unter www.vrsinfo.de und www.rev.de